

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz) – Drs. 17/10038 –

Stichwort: Artikel 5a – neu –
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

I. Änderung

Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

Artikel 5a Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Wörter „§ 8a Schadenabwicklungsunternehmen für die Rechtsschutzversicherung“ durch die Wörter „§ 8a Schadenabwicklung in der Rechtsschutzversicherung“, die Wörter „§ 56a Rückstellung für Beitragsrückerstattung“ durch die Wörter „§ 56a Überschussbeteiligung“ und die Wörter „§ 56b (weggefallen)“ durch die Wörter „§ 56b Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung“ ersetzt.
2. § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a

Schadenabwicklung in der Rechtsschutzversicherung

(1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt, hat dabei eines der in den Absätzen 2, 3 und 4 für die Verwaltung von Schadensfällen genannten Verfahren anwenden.

(2) Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass ein Mitglied des Personals, das sich mit der Schadensverwaltung des Zweiges Rechtsschutz oder der Rechtsberatung für diese Verwaltung befasst, nicht gleichzeitig eine ähnliche Tätigkeit für einen anderen Zweig desselben Unternehmens oder in einem anderen Unternehmen ausübt, das in finanzieller, geschäftlicher oder verwaltungsmäßiger Hinsicht mit dem ersten Versicherungsunternehmen verbunden ist und einen oder mehrere andere der in Anlage 1 Nummer 1 bis 18 genannten Risiken versichert.

(3) Das Versicherungsunternehmen überträgt die Schadenverwaltung des Zweiges Rechtsschutz einem rechtlich selbständigen Unternehmen (Schadenabwicklungsunternehmen). Ist das Schadenabwicklungsunternehmen mit einem Versicherungsunternehmen verbunden, das einen oder mehrere andere der in Anlage 1 Nummer 1 bis 18 genannten Risiken versichert, dürfen die Mitarbeiter des Schadenabwicklungsunternehmens, die sich mit der Verwaltung der Versicherungsfälle oder der diese Verwaltung betreffenden Rechtsberatung befassen, nicht gleichzeitig in diesem Versicherungsunternehmen die gleiche oder eine ähnliche Tätigkeit ausüben. Satz 2 gilt auch für die Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.

(4) Der Versicherungsvertrag räumt den Versicherten das Recht ein, die Vertretung ihrer Interessen einem Rechtsanwalt ihrer Wahl, oder, soweit das nationale Recht dies zulässt, jeder anderen entsprechend qualifizierten Person zu übertragen, sobald sie einen Anspruch gemäß dem Vertrag geltend machen können.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Rechtsschutzversicherung, wenn sich diese auf Streitigkeiten oder Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit diesem Einsatz verbunden sind.“

3. § 10a Absatz 2a wird aufgehoben.
4. In § 12 Absatz 4 Satz 2 VAG werden vor dem Punkt die Wörter „; Unterschiede, die sich daraus ergeben, dass die Prämie im Neugeschäft geschlechtsunabhängig kalkuliert wird, bleiben dabei außer Betracht“ eingefügt.
5. § 13d Nr. 10 wird aufgehoben.
6. § 56a wird wie folgt gefasst:

„§ 56a

Überschussbeteiligung

(1) Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in der Bilanz in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Bei Versicherungs-Aktiengesellschaften bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Jedoch dürfen Beträge, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs der Versicherten zurückzustellen sind, für die Überschussbeteiligung nur bestimmt werden, soweit aus dem verbleibenden Bilanzgewinn noch ein Gewinn in Höhe von mindestens 4 Prozent des Grundkapitals verteilt werden kann.

(3) Zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen sind Bewertungsreserven aus direkt oder indirekt vom Versicherungsunternehmen gehaltenen festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einen etwaigen Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß Absatz 4 überschreiten.

(4) Der Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie ist die Summe der Sicherungsbedarfe der Versicherungsverträge, deren maßgeblicher Rechnungszins über der maßgeblichen Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand zum Zeitpunkt der Ermittlung der Bewertungsreserven (Bezugszins) liegt. Der Sicherungsbedarf eines Versicherungsvertrags ist die versicherungsmathematisch unter Berücksichtigung des Bezugszinses bewertete Zinssatzverpflichtung des Versicherungsvertrags, vermindert um die Deckungsrückstellung. Sterbekassen können den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach einem abweichenden Verfahren berechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten festzulegen bezüglich

1. der in das Verfahren gemäß Absatz 3 einzubeziehenden festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte,
2. der Festlegung der maßgeblichen Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß Absatz 4 Satz 1 und
3. der Methode zur Bewertung der Zinssatzverpflichtung eines Versicherungsvertrags gemäß Absatz 4 Satz 2.

Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden.

Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

7. § 56b wird wie folgt gefasst:

„§ 56b

Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung

(1) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des

Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. In Ausnahmefällen kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten herangezogen werden, um

1. einen drohenden Notstand abzuwenden,
2. unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
3. die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Bei Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 oder 3 sind die Versichertenbestände verursachungsorientiert zu belasten.

(2) Für Lebensversicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, mit Ausnahme von Sterbekassen und nicht regulierten Pensionskassen im Sinne des § 118b Absatz 3 oder Absatz 4, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zulassen, dass innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ein oder mehrere kollektive Teile eingerichtet werden, die den überschussberechtigten Verträgen insgesamt zugeordnet sind. In der Rechtsverordnung sind zur Wahrung der Belange der Versicherten Vorschriften zur näheren Ausgestaltung des kollektiven Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu regeln, insbesondere zur Begrenzung des kollektiven Teils sowie zu Zuführungen zu und Rückführungen aus dem kollektiven Teil an die nichtkollektiven Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 5 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

8. § 81c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Lebensversicherung liegt ein die Belange der Versicherten gefährdender Missstand auch vor, wenn bei überschussberechtigten Versicherungen keine angemessene Verwendung der Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgt. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der ungebundene Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung den gemäß Absatz 3a durch Rechtsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreitet. Unbeschadet der nach § 81 Abs. 2 Satz 1 und § 87 zulässigen Maßnahmen kann die Aufsichtsbehörde von dem Lebensversicherungsunternehmen verlangen, dass ihr ein Plan zur angemessenen Verwendung der Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Ausschüttungsplan) vorgelegt wird, wenn der ungebundene Teil der Rückstellung den Höchstbetrag nach der Rechtsverordnung überschreitet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Wird ein kollektiver Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Sinne des § 56b Abs. 2 eingerichtet, ist auch für diesen die Mindestzuführung gesondert zu ermitteln.“
- bb) Im neuen Satz 7 werden die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 5“ ersetzt durch die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 6“.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
„(3a) Für Lebensversicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung einen Höchstbetrag des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung festlegen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
- d) In Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Absätze 1 bis 3a gelten nicht für Sterbekassen. Auf regulierte Pensionskassen im Sinne des § 118b Absatz 3 oder Absatz 4 finden die Absätze 3 und 3a keine Anwendung.“
9. § 81e wird aufgehoben.
10. In § 113 Abs. 3 wird nach der Angabe „§§ 54b und 54c“ die Angabe „ , § 56a Absatz 3 und 4“ eingefügt.
11. In § 118 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 55a“ die Angabe „ , § 56a Absatz 2“ und nach der Angabe „ § 81c Abs. 3“ die Angabe „und 3a“ eingefügt.
12. § 118b Absatz 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Für regulierte Pensionskassen gelten § 5 Absatz 3 Nr. 2, § 11a Absatz 5, § 113 Absatz 2 Nr. 4 und § 157 Absatz 1 entsprechend. Auf regulierte Pensionskassen, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, findet § 56a Absatz 3 und 4 keine Anwendung. Regulierte Pensionskassen, die nicht nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß § 56a Absatz 4 nach einem abweichenden Verfahren berechnen. Im Übrigen gelten Absatz 1 und 2.“

II. Begründung

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen waren entweder in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ (Drucksache 17/9342) enthalten oder sie gehen auf die Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf (Bundesratsdrucksache 90/12 (Beschluss)) zurück.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II). Die EU-Richtlinie Solvabilität II soll durch die sog. OMNIBUS II-Richtlinie geändert werden. Die angepasste Richtlinie soll nach gegenwärtigen Planungen bis zum 30. Juni 2013 in nationales Recht umgesetzt werden. Für die Umsetzung von Solvabilität II steht daher noch Zeit zur Verfügung.

Dieses gilt nicht für die hier aus dem Gesetzentwurf herausgelösten Elemente. Diese sollen noch im Jahr 2012 in Kraft treten. Es handelt sich im Wesentlichen um die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 1. März 2011 in der Rechtssache C-236/09 zur Ungültigkeit des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (sog. Unisex-Urteil), das ab dem 21. Dezember 2012 gilt, und um Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der deutschen Lebensversicherer.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der §§ 8a, 56a und 56b (vgl. Nummer 2, 6 und 7 der Begründung).

Zu Nummer 2

Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück (vgl. BR-Drucks 90/12 Nr.11).

Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) hat den bisherigen Artikel 3 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie (87/344/EWG), der unverändert in Artikel 200 der Solvabilität II-Richtlinie übernommen wurde, sehr restriktiv umgesetzt. Die Richtlinie verlangt um Interessenkollisionen zu vermeiden, dass ein Rechtsschutzversicherungsunternehmen keine Schadenfälle bearbeitet, in denen es auch als sonstiges Schadenversicherungsunternehmen betroffen sein könnte. Die Richtlinie stellt den Mitgliedstaaten hierfür drei Varianten zur Verfügung. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich 1990 dafür entschieden, nur eine dieser Varianten in deutsches Recht zu übernehmen.

Mit der wachsenden Integration des Binnenmarktes hat sich gezeigt, dass diese Regelung deutsche Versicherungsunternehmen gegenüber Konkurrenten aus anderen EU-Mitgliedstaaten benachteiligt, wenn sie Niederlassungen in anderen EU-Mitgliedstaaten einrichten. Gleichzeitig hat die 15jährige Praxis mit dieser EU-Regelung gezeigt, dass die verschiedenen von der Richtlinie zugelassenen Varianten ein gleiches Verbraucherschutzniveau gewährleisten. Daher soll nunmehr das VAG so geändert werden, dass deutsche Versicherer jede der von der Richtlinie eröffneten Möglichkeiten wählen können. Absatz 2 entspricht Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 3 dem Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 dem Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 87/344/EWG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Unisex-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (vgl. die Begründung zu Artikel 2c). Mit Ungültigkeit der europarechtlichen Regelung des Artikel 5 Absatz 2 der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie entfällt auch die im VAG geregelte Informationspflicht. Die in § 10a Absatz 2a vorgesehene Informationspflicht wird ab diesem Zeitpunkt gegenstandslos.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Unisex-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (vgl. die Begründung zu Artikel 2c). Danach sind mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 alle Tarife in der privaten Krankenversicherung geschlechtsunabhängig zu kalkulieren. Für die vor dem 21. Dezember 2012 eingeführten Tarife bleibt es dagegen bei der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Rechtslage. Die Änderung stellt entsprechend klar, dass bei einem Vergleich von Tarifen des Altbestands und des Neugeschäfts die Unterschiede, die sich ausschließlich aus der Einführung von „Unisex-Tarifen“ ergeben, nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Unisex-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (vgl. die Begründung zu Artikel 5c). Die in § 13d vorgesehene Anzeigepflicht wird ab diesem Zeitpunkt gegenstandslos.

Zu Nummer 6

Die Änderung war in Artikel 112 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthalten (§ 130 VAG-E).

Die Vorschrift entspricht bis auf eine geringfügige redaktionelle Änderung, um die Lesbarkeit zu verbessern, den bisherigen § 56a Absatz 1 und 2. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 3 wird künftig in § 56b geregelt.

§ 56a wird um eine aufsichtsrechtliche Regelung für die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven erweitert. Die bisherige Regelung ausschließlich im Versicherungsvertragsgesetz

hat zu Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung geführt, deren Klärung aufgrund der aktuellen Situation der Finanzmärkte (Niedrigzinsphase) keinen Aufschieb mehr duldet. Absatz 3 präzisiert § 153 Versicherungsvertragsgesetz. Insbesondere der aufsichtsrechtliche Vorbehalt zur Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven in § 153 Abs. 3 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz wird weiter konkretisiert. Nach dieser Vorschrift bleiben aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt.

Zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist ein Betrag in Höhe des Sicherungsbedarfs aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie von der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven auszunehmen. Der Sicherungsbedarf darf jedoch nur von den gegebenenfalls vorhandenen Bewertungsreserven auf die insbesondere für die Abdeckung der Zinsgarantie bestimmten festverzinslichen Wertpapieren und Zinsabsicherungsgeschäften abgezogen werden. Die hälftige Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven auf Aktien und Immobilien bleibt unberührt.

Absatz 4 bestimmt, wie der Sicherungsbedarf konkret zu bestimmen ist. Er ergibt sich als Differenz von zwei mit unterschiedlichen Zinssätzen ermittelten Werten der Zinssatzverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie. Bei der Ermittlung des Sicherungsbedarfs ist auf die gleichen Kapitalmarktbedingungen abzustellen wie zur Bewertung der Kapitalanlagen. Hierdurch wird eine angemessene parallele Bewertung von Aktiv- und Passivseite ermöglicht. Dieser Berechnungsmodus stellt die ständige Berücksichtigung der aktuellen Zinssituation sicher. Für beide Bewertungen ist außerdem stets der gleiche Versicherungsbestand zugrunde zu legen. Da der Versicherungsbestand üblicherweise nur zum Bilanzstichtag ermittelt wird, sind Bewertungen unterjähriger Bestände mit einem hohen Aufwand verbunden. Auch die in der Regel monatlichen Bewertungen der Versicherungsbestände mit den jeweils verschiedenen Zinssätzen sind aufwendig. Für die unterjährige Berechnung des Sicherungsbedarfs können daher auch Näherungsverfahren verwendet werden, wenn diese zu annähernd gleichen Ergebnissen führen. Beispielsweise kann der Sicherungsbedarf durch die Bewertung des Versicherungsbestandes am letzten Bilanzstichtag ermittelt werden. Bei der Bewertung mit einem Zinssatz kann beispielsweise zwischen den mit zwei anderen, in der Nähe liegenden Zinssätzen ermittelten Werten der Verpflichtungen linear interpoliert werden. Im Ergebnis ist der Sicherungsbedarf die Differenz von zwei mit unterschiedlichen Zinssätzen berechneten Deckungsrückstellungen, wobei der Subtrahend die handelsrechtliche Deckungsrückstellung (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Zinszusatzreserve) darstellt. Die Formulierung „...unter Berücksichtigung des Bezugszinses...“ wurde gewählt, um zu ermöglichen, dass bei der Bewertung der Verpflichtungen der Bezugszins nur für einen Teil der Laufzeit der Versicherungsverträge und für die restliche Laufzeit der Rechnungszins für die Bewertung der Deckungsrückstellung angesetzt wird.

Sterbekassen kann die Aufsichtsbehörde einfachere Verfahren genehmigen, wenn die Anwendung des im Gesetz geregelten Verfahrens für sie unverhältnismäßig wäre (Absatz 4 Satz 3).

Das Bundesministerium der Finanzen wird in Absatz 5 ermächtigt, Einzelheiten der technischen Umsetzung dieser Regelung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 7

Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück (vgl. BR-Drucks 90/12 Nummer 8).

§ 56b Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 56a. Absatz 2 sieht eine Neuregelung mit dem Ziel vor, den Eigenmittelcharakter des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) in der Lebensversicherung zu stärken, indem die derzeitige starre Zuordnung zu Alt- oder Neubestand teilweise aufgehoben wird.

Die Trennung in Alt- und Neubestand war 1994 durch das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG eingeführt worden, um die europarechtlich erforderliche Abschaffung der Genehmigungspflicht für die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Rechnungsgrundlagen von Lebensversicherungsverträgen in deutsches Recht umzusetzen. Daraus ergibt sich jedoch folgendes Problem: Nach dem Geschäftsmodell der deutschen Lebensversicherung profitieren neue Verträge, auf die erst geringe Mittel eingezahlt sind, zunächst wesentlich von den Überschüssen, die von den bisherigen Einzahlungen der Versicherten im Bestand her-rühren und der RfB zugeführt worden sind. Im Gegenzug profitieren von den während der Laufzeit dieser Verträge entstehenden Überschüsse auch spätere Versichertengenerationen. Durch die Trennung zwischen Alt- und Neubestand wird diese Weitergabe verhindert. Das führt dazu, dass die RfB des Altbestands zunächst überproportional ansteigt, während die RfB des Neubestands geringer wächst, als es ohne die Trennung der Fall wäre. Da die Mittel aus der RfB des Altbestands ausschließlich an die Versicherten mit bis 1994 abgeschlossenen Verträgen ausgeschüttet werden dürfen, erhalten diese höhere Überschussbeteiligungen, als es der „Leistung“ entspricht, die sie tatsächlich erbracht haben. Gleichzeitig reduziert sich durch den Abfluss der Mittel die Überschussbeteiligung der Versicherten, die ihre Verträge nach 1994 abgeschlossen haben. Hinzu kommt, dass die ausgeschütteten Mittel aus der RfB dem Versicherungsunternehmen nicht mehr als Eigenmittel zur Verfügung stehen. Indem das Unternehmen zusätzliches Kapital aufwenden muss, um seine Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen, kommt es zu einer weiteren Reduzierung der Mittel, die für die Überschussbeteiligung der Verträge des Neubestands zur Verfügung stehen.

Diese Problematik soll entschärft werden, indem zwischen die Teil-RfB von Alt- und Neubestand ein kollektiver Teil geschoben wird, der für die Risikotragfähigkeit des Gesamtunternehmens zur Verfügung steht. Der kollektive Teil wird aus den künftig anfallenden Überschüssen sowie aus den

Mitteln des Altbestandes gebildet, die bei einem „ungestörten“ Vertragsablauf an die Verträge des Neubestands abgegeben würden. Die Festlegung, welche Umbuchungen zwischen den einzelnen Teilen der RfB möglich sind, soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Auf diese Weise wird zugleich ein Verfahren zum Umgang mit Beträgen etabliert, die möglicherweise nach Auslaufen des Altbestand in dem ihm zugeordneten Teil der RfB verbleiben.

Im Zuge von Bestandsübertragungen und Umwandlungen ist es in vielen Fällen erforderlich, dass zumindest übergangsweise die Überschussermittlung und die Fortschreibung der RfB nach den Alt-Gesellschaften getrennt fortgeführt werden. Insbesondere für diesen Fall sieht § 56b Absatz 2 ausdrücklich die Möglichkeit vor, mehrere kollektive Teile innerhalb der RfB einzurichten.

Die geschilderte Problematik wird man nicht bei Unternehmen antreffen, die die Trennung von Alt- und Neubestand typischer Weise nicht kennen. Daher werden Sterbekassen und regulierte Pensionskassen aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 2 ausgenommen.

Der kollektiven RfB wird auch ein Teil des Überschusses eines Geschäftsjahres unmittelbar zugeordnet werden. Aus systematischen Gründen werden die Einzelheiten in die Rechtsverordnung nach § 81c Absatz 3 (Mindestzuführungsverordnung) aufgenommen (s. die Begründung zu Nummer 8).

Zur Nummer 8

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung des § 56b Absatz 2 (s. die Begründung zu Nummer 7). Die bestehenden geschäftsplanmäßigen Beschränkungen des ungebundenen Teils der RfB von Verträgen im Altbestand werden durch die „Teilkollektivierung“ der RfB künftig ins Leere laufen. Um die Belange der Versicherten zu wahren, ist es daher erforderlich, im Gesetz eine Nachfolgeregelung zu schaffen, die die RfB auf der Ebene des gesamten Unternehmens begrenzt.

Die Änderung gilt nicht für Sterbekassen. Die Verordnungsermächtigung gilt nicht für regulierte Pensionskassen (vgl. die Begründung zu Nummer 7).

Zu Nummer 9

Bei der Gelegenheit der Aufhebung der bisherigen Ausnahmeregelungen für den Versicherungsbereich im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (vgl. die Begründung zu Artikel 5c), soll diese Vorschrift im VAG ebenfalls aufgehoben werden. Sie ist de facto durch den später erlassenen § 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bereits seit 2006 obsolet.

Zu Nummer 10 und 11

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4 bis 6.

Zu Nummer 12

Um den Aufwand zur Ermittlung des Sicherungsbedarfs im Sinne des § 56a Absatz 3 n. F. für die regulierten Pensionskassen, die nicht nach Maßgabe des § 211 VVG von § 153 VVG abgewichen sind, in einem wirtschaftlich angemessenen Rahmen zu halten, können ähnlich wie bei Sterbekassen (vgl. Nummer 4) abweichende Vorgehensweisen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Regulierte Pensionskassen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bereits nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 VVG von § 153 VVG abweichen. Dabei werden Verfahren genehmigt, die angemessen berücksichtigen, dass Bewertungsreserven in festverzinslichen Wertpapieren auch zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen herangezogen werden müssen. Für diese Unternehmen sind daher die Regelungen des § 56a Absatz 3 und 4 nicht erforderlich.

Daneben wird klargestellt, dass auf regulierte Pensionskassen, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertrags-gesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, § 56a Absatz 3 und 4 keine Anwendung finden kann.